

Geschäftsordnung

für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

der Stadt Iserlohn

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat am 26.03.2026 die nachstehende Geschäftsordnung gem. § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen.

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt als beratendes und initiierendes Gremium an der Förderung von Chancengerechtigkeit, Integration, Teilhabe und dem gleichberechtigten Zusammenleben aller Menschen in der Stadt Iserlohn mit. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 27 GO NRW. Zur Regelung seines Verfahrens gibt sich der Ausschuss folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Iserlohn und den Vorgaben des § 27 GO NRW die inneren Angelegenheiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

§ 2 Teilnahme von Sachverständigen

(1) Zur fachlichen Beratung des Ausschusses können die in Iserlohn tätigen Wohlfahrtsverbände, die Aufgaben im Bereich Integration, Migration, Teilhabe oder Antidiskriminierung wahrnehmen, dauerhaft als Sachverständige im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW an den Sitzungen teilnehmen. Die Entscheidung, welche Wohlfahrtsverbände die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, trifft der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Ausschusses (Bereich Soziales).

(2) Jeder Verband gemäß Absatz 1 kann eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung benennen. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Ausschusses.

(3) Die Sachverständigen müssen sich auf sachliche Äußerungen beschränken, sie dürfen Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen abgeben und Fragen von Ausschussmitgliedern beantworten, sich jedoch nicht an der Beratung im engeren Sinne beteiligen.

(4) Die Sachverständigen sind keine Ausschussmitglieder.

(5) Der Ausschuss kann durch Beschluss weitere Institutionen, Fachstellen oder sachkundige Personen anlassbezogen als Sachverständige oder Gäste zulassen.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses ergeben sich aus § 27 GO NRW in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung der Stadt Iserlohn.

§ 4 Finanzmittel

Der Ausschuss erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt ihm zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 5 Wortprotokolle

Wortprotokolle im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 5 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, aus Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, sind auch den Mitgliedern dieses Ausschusses zuzustellen. Schriftliche Wortauszüge sind geheim zu halten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.